



SSRD^{2.0}

Statuten SSRD 2.0

Interne Bestimmungen für die Nachwuchskommission
der Schweizerischen Gesellschaft
für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD)

Art. 1: Name und Sitz der Gesellschaft

Die SSRD 2.0 ist die Nachwuchskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin.

Sie besteht im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Rechtssitz der Gesellschaft ist Bern.

Art. 2: Zweck

Die Nachwuchskommission der SSRD (SSRD 2.0) hat die Absicht, den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für rekonstruktive Zahnmedizin dabei zu unterstützen, seine Ziele zu verwirklichen.

Sie bezweckt, Ideen und Projekte zu entwickeln, mit Hilfe derer die Zahl der jungen Mitglieder der SSRD erhöht und die Teilnahme von jungen Forschern und Klinikern an Anlässen der SSRD gefördert werden.

Art. 3: Mitgliederkategorien

Die SSRD unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Vorsitzende (r)
- Mitglieder des Vorstands

Art. 4: Aufnahmebestimmungen und Erhalt der Aktivmitgliedschaft

§ 1 Die Nachwuchskommission der SSRD soll aus maximal vier Mitgliedern bestehen, die jeweils eine rekonstruktive Abteilung der zahnmedizinischen Zentren der vier Universitäten Genf, Basel, Bern und Zürich repräsentieren.

§ 2 Keine Universität soll durch mehr als ein Mitglied vertreten sein.

§ 3 Berufungen in die Nachwuchskommission der SSRD sollen Bewerbungen vorenthalten sein, die maximal 36 Jahre alt sind. Mit Erreichen des 38. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft in der SSRD Nachwuchskommission automatisch enden. Die

Mitglieder der SSRD Nachwuchskommission haben nach Ablauf ihrer Amtszeit die Möglichkeit in den Vorstand der SSRD gewählt zu werden.

§ 4 Eine Amtszeit der jeweiligen Mitglieder der Nachwuchskommission soll immer zwei Jahre betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gründungsmitglieder. Um die Kontinuität und Produktivität der SSRD Nachwuchskommission zu gewährleisten, muss ein Gründungsmitglied eine doppelte Amtszeit (4 Jahre; bis 2019) absolvieren, zwei Gründungsmitglieder sollen eine Amtszeit von drei Jahren (bis 2018) und ein Gründungsmitglied eine Amtszeit von 2 Jahren (bis 2017) leisten.

§ 5 Nach Ablauf einer Amtszeit kann ein Mitglied der Nachwuchskommission für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.

§ 6 Ab 2017 werden die Mitglieder der SSRD Nachwuchskommission kontinuierlich ersetzt. Ziel dabei ist, die Lebendigkeit und die Entwicklung neuer Ideen aufrechtzuerhalten. Die Bewerber sollen dabei aus der gleichen Universität kommen wie die zu ersetzenden Mitglieder.

§ 7 Jedes Mitglied der Nachwuchskommission ist ein ordentliches Mitglied der Kommission sowie der SSRD und genießt kein Stimmrecht im SSRD Vorstand.

§ 8 Ein Mitglied der Nachwuchskommission wird von derselben mit einem Mehrheitsbeschluss zum Vorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende vertritt die SSRD Nachwuchskommission im SSRD Vorstand, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende muss dem SSRD Vorstand zweimal pro Jahr Bericht erstatten, falls dies vom SSRD Vorstand gewünscht wird. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Es besteht die Möglichkeit einer Wiederwahl für eine weitere Amtszeit.

§ 9 Bewerbungen für die SSRD Nachwuchskommission sollen dem SSRD Vorstand schriftlich und mit Beilage adäquater Dokumente (Bewerbungsschreiben, Curriculum vitae) einge-

reicht werden. Der Vorstand leitet geeignete Bewerbungen an die SSRD Nachwuchskommission weiter.

- § 10 Die Wahl in die SSRD Nachwuchskommission wird mit Stimmenmehrheit unter den Mitgliedern der Kommission durchgeführt. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 5: Rechte und Pflichten

- § 1 Die SSRD Nachwuchskommission soll sich zweimal pro Semester, dh. viermal pro Jahr, treffen, wobei eine Sitzung während der SSRD Jahresversammlung stattfindet. Zusätzliche Besprechungen können, wenn nötig, mit Hilfe von Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Von den Mitgliedern der Kommission wird erwartet, dass sie an Sitzungen und Telefonkonferenzen teil- und die Ihnen zugeteilten Aufgaben wahrnehmen.
- § 2 Alle Informationen, die während Kommissionssitzungen besprochen werden, müssen vertraulich behandelt werden, bis sie dem SSRD Vorstand präsentiert und genehmigt werden. Ebenso müssen Informationen des SSRD Vorstand an die SSRD Nachwuchskommission vertraulich behandelt werden.
- § 3 Der SSRD Vorstand stellt der SSRD Nachwuchskommission eine Ansprechperson zur Seite mit dem Ziel Vorschläge effizienter zu bearbeiten und umzusetzen. Die Ansprechperson muss ein ordentliches Mitglied des SSRD Vorstands sein.

Art. 6: Austritt und Ausschluss

- § 1 Kommt ein Mitglied der Nachwuchskommission seinen Aufgaben nicht nach, kann ein Ausschlussverfahren beim SSRD Vorstand beantragt werden.
- § 2 Will ein Mitglied der Nachwuchskommission vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, müssen der SSRD Vorstand und die Nachwuchskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe informiert werden.

Art. 7: Verwendung der Mittel

- § 1 Für Veranstaltungen und Aktivitäten der SSRD Nachwuchskommission muss ein verbindliches Budget aufgestellt werden. Dieses muss dem Schatzmeister des SSRD Vorstands vorgelegt und von diesem genehmigt werden.
- § 2 Die Mitglieder der SSRD Nachwuchskommission erhalten Sitzungsgelder und eine Rückvergütung der Spesen. Die Entschädigung ist wie folgt festgelegt: Zugfahrt 2. Klasse in der Schweiz, zusätzlich 125 CHF Sitzungsgeld pro Abend und Person beziehungsweise 250 CHF für einen ganzen Tag pro Person. Telefonkonferenzen werden nicht entschädigt.